



Bauherr: Stadt Meßstetten

Projekt: Bebauungsplan Gemeinbedarfsfläche
„Jugendraum“

Planungsstand: Vorentwurf

Inhalt: **Unterlagen zur Abwägung der vorgebrachten Anregungen im Zuge der Verfahrensbeteiligung**

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange § 4 (1) BauGB,
- Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 (2) und § 3 (1) BauGB,
- Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Bearbeiter: KH / AG

Datum: 02.10.2023



Plangrundlage / -bezug:

Der Verfahrensbeteiligung und Abwägung standen folgende Vorentwurfsunterlagen zur Verfügung:

Vorentwurfsunterlagen, bestehend aus

Bebauungsplan

1. *Übersichtskarten und Übersichtspläne vom 20.02.2023*
 - 1.1. Übersichtskarte M 1: 7.500, Format A3 <11_Karte_me28110a_01_dwg.pdf>
 - 1.2. Übersichtsplan Geltungsbereich M 1: 1.000, Format A4 <12_UPlan_me28110a_02_dwg.pdf>
2. *Bebauungsplan zeichnerischer und schriftlicher Teil vom 20.02.2023*
 - 2.1. Bebauungsplan Teil A – zeichnerischer Teil
Lageplan M 1: 500, Format 800 x 420 <21_ZeichnTeilA_me28110a_05_dwg.pdf>
 - 2.2. Bebauungsplan Teil B – schriftlicher Teil, mit planungsrechtlichen
Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften <22_SchriftlTeilB_me28410a_docx.pdf>
3. *Begründung / Erläuterung*
 - 3.1. Begründung / Erläuterungen vom 20.02.2023 <31_Begrueundung_me28210a_docx.pdf>



Präambel

Die Stadt Meßstetten liegt im Zollernalbkreis. Die sechs Stadtteile Hartheim, Heinstetten, Hossingen, Oberdigisheim, Tieringen und Unterdigisheim zählen mit dem Hauptort zusammen etwa 10.550 Einwohner.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sind Bauleitpläne von den Städten und Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit dies erforderlich ist.

Die Baurechtsbehörde des Landratsamtes Zollernalbkreis hat das Stadtbauamt Meßstetten aufgefordert, ein Bebauungsplanverfahren für den Bereich um den bislang nur geduldeten Jugendraum in der Skistraße 40, Flst. 522, Meßstetten einzuleiten.

Der Jugendraum wurde bislang für einen Zeitraum von einem Jahr zu Testzwecken vom Landratsamt geduldet. Nun soll durch die Aufstellung eines Bebauungsplans eine Genehmigungsfähigkeit des Jugendraums geschaffen werden.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zur Gebietsentwicklung als „Gemeinbedarfsfläche“ geschaffen werden. Die innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches liegende Bebauung und gegebenen Rahmenbedingungen sind entsprechend zu berücksichtigen.

Der Gemeinderat der Stadt Meßstetten hat am 16.12.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Jugendraum“ aufzustellen.

Der Gemeinderat stimmte der grundsätzlichen Vorentwurfsplanung in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 21.07.2023 zu.

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden auf Basis der Vorentwurfsunterlagen, bestehend aus den *Unterlagen zum Bebauungsplan* mit Schreiben vom 01.09.2023 um Stellungnahme nach §4(1) BauGB gebeten. Der Sollrücklauf der Stellungnahme war der 02.10.2023.

Parallel zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurde die frühzeitige Bürgerbeteiligung freiwillig gemäß §3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Nachfolgend sind die hierzu vorgebrachten Anregungen für die Abwägung durch den Gemeinderat als „Vorschlag der Verwaltung“ zusammengestellt und setzen sich aus den folgenden Unterlagen zusammen:

- 1 Übersichtstabelle der im Beteiligungsverfahren involvierten Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden mit Fristenangaben, TN <me28tob1/ VEaus_20230901.xlsx>
- 2 Tabellarische Ergebniszusammenfassung mit Stichworten zu den im Beteiligungsverfahren und der Bürgerbeteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken unter Angabe des Abwägungsvorschlages seitens der Verwaltung bzw. des Planers TN <me28tob1/VE_Abwaeg_V_20231002.xlsx>
- 3 Zusammenstellung der zugesandten Stellungnahmen (Kopien; Originale liegen beim Planer vor)

Die Abwägung hat durch den Gemeinderat zu erfolgen.

Weiterer Verfahrensgang (informativ)

Vorbehaltlich der Zustimmung durch das Gremium sind im weiteren Verfahrensgang unter Beachtung des BauGB folgende Schritte anzugehen:

- Die Anhörungs- und Abwägungsergebnisse werden in den vorliegenden Unterlagen zum Vorentwurf eingearbeitet und die Planung als „Bebauungsplan – Entwurf“ fortgeschrieben.
- Vorbehaltlich der Zustimmung durch das Gremium kann dann das Verfahren zur Entwurfsoffenlage eingeleitet werden.

Anlagen: (genaue Bezeichnung siehe oben)
- Übersichtstabelle der Beteiligten
- Tabellarische Ergebniszusammenfassung
- Stellungnahmen (nicht faktisch beiliegend; werden auf Anforderung gesondert verteilt)

Stadt Meßstetten			Übersicht der Beteiligten Träger öffentlicher Belange und Sonstige								
Bebauungsplan "Jugendraum"			Anhörung nach §3(1) und §4(1) BauGB								
)1 = Übersichtskarte, me28110a_01_dwg.pdf; M 1: 7.500; Format A3; Farbplot											
)2 = Übersichtslageplan, me28110a_02_dwg.pdf; M 1: 1.000; Format A4; Farbplot											
)3 = Bplan Teil A - zeichn. Teil me28110a_05_dwg.pdf; M 1: 500; Format 800x420; Farbplot											
)4 = BPlan schriftlicher Teil me28410a_docx.pdf vom 20.02.2023											
)5 = Begründung und Erläuterung me28210a_docx.pdf vom 20.02.2023											
)11 = digital als PDF / Mailversand											
IN	Behörde / Institution	Fachbereich	Anhörungseinleitung - Verteilung per					Rücklauf		Bemerkungen	
			Datum	Post / Papier				Mail	Soll		Ist
)1)2)3)4)11			
10	Landratsamt Zollernalbkreis	Jugendamt/ Kreisjugendpflege							02.10.2023	28.09.2023	
11	Landratsamt Zollernalbkreis	Naturschutz							02.10.2023	28.09.2023	
12	Landratsamt Zollernalbkreis	Untere Wasserbehörde							02.10.2023	28.09.2023	
13	Landratsamt Zollernalbkreis	Gewerbeaufsicht							02.10.2023	28.09.2023	
14	Landratsamt Zollernalbkreis	Landwirtschaftsamt							02.10.2023	28.09.2023	
15	Landratsamt Zollernalbkreis	Baurecht							02.10.2023	28.09.2023	
30	Regierungspräsidium Tübingen	Höhere Raumordnung	01.09.2023					01.09.2023	02.10.2023	-	
31	Regierungspräsidium Freiburg	Geologisches Landesamt	01.09.2023					01.09.2023	02.10.2023	12.09.2023	
32	Regierungspräsidium Stuttgart	Landesamt für Denkmalpflege	01.09.2023					01.09.2023	02.10.2023	20.09.2023	
40	Polizeidirektion	Reutlingen	01.09.2023					01.09.2023	02.10.2023	01.09.2023	
41	Industrie und Handelskammer	Reutlingen	01.09.2023					01.09.2023	02.10.2023	-	
42	Handwerkskammer	Reutlingen	01.09.2023					01.09.2023	02.10.2023	-	
43	Bundeswehr Dienstleistungszentrum	Stetten am kalten Markt	01.09.2023					01.09.2023	02.10.2023	07.09.2023	
50	Landesnaturerschutzbund	Baden-Württemberg	01.09.2023					01.09.2023	02.10.2023	-	
51	NABU-Kreisverband	Zollernalb	01.09.2023					01.09.2023	02.10.2023	-	
52	BUND Regionalverband	Neckar-Alb	01.09.2023					01.09.2023	02.10.2023	-	
54	Regionalverband	Neckar Alb	01.09.2023					01.09.2023	02.10.2023	22.09.2023	
55	Naturpark	Obere Donau	01.09.2023					01.09.2023	02.10.2023	01.09.2023	
60	Bodenseewasserversorgung	Zweckverband	01.09.2023					01.09.2023	02.10.2023	04.09.2023	
61	Wasserversorgung Hohenberggruppe	Zweckverband	01.09.2023					01.09.2023	02.10.2023	01.09.2023	
62	Deutsche Telekom	Donauessingen	01.09.2023					01.09.2023	02.10.2023	13.09.2023	
63	Vodafone	Düsseldorf	01.09.2023					01.09.2023	02.10.2023	27.09.2023	
64	Netze BW	Stuttgart	01.09.2023					01.09.2023	02.10.2023	18.09.2023	

Stadt Meßstetten		Übersicht der Beteiligten Träger öffentlicher Belange und Sonstige									
Bebauungsplan "Jugendraum"		Anhörung nach §3(1) und §4(1) BauGB									
)1 = Übersichtskarte, me28110a_01_dwg.pdf; M 1: 7.500; Format A3; Farbplot											
)2 = Übersichtslageplan, me28110a_02_dwg.pdf; M 1: 1.000; Format A4; Farbplot											
)3 = Bplan Teil A - zeichn. Teil me28110a_05_dwg.pdf; M 1: 500; Format 800x420; Farbplot											
)4 = BPlan schriftlicher Teil me28410a_docx.pdf vom 20.02.2023											
)5 = Begründung und Erläuterung me28210a_docx.pdf vom 20.02.2023											
)11 = digital als PDF / Mailversand											
IN	Behörde / Institution	Fachbereich	Anhörungseinleitung - Verteilung per				Rücklauf		Bemerkungen		
			Datum)1)2)3)4)11		Soll	Ist
65	Transnet BW GmbH	Stuttgart	01.09.2023					01.09.2023	02.10.2023	04.09.2023	
66	Telefonia Germany GmbH & Co. OHG	Nürnberg	01.09.2023					01.09.2023	02.10.2023	-	
70	Stadt Albstadt	Stadtverwaltung	01.09.2023					01.09.2023	02.10.2023	06.09.2023	
71	Gemeinde Stetten am kalten Markt	Gemeindeverwaltung	01.09.2023					01.09.2023	02.10.2023	04.09.2023	
72	Gemeinde Schweningen	Gemeindeverwaltung	01.09.2023					01.09.2023	02.10.2023	-	
73	Gemeinde Obernheim	Gemeindeverwaltung	01.09.2023					01.09.2023	02.10.2023	-	
74	Gemeinde Hausen am Tann	Gemeindeverwaltung	01.09.2023					01.09.2023	02.10.2023	-	
75	Stadt Balingen	Gemeindeverwaltung	01.09.2023					01.09.2023	02.10.2023	-	
90	Bürger		01.09.2023					01.09.2023	02.10.2023	-	

1. Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach §4(1) BauGB sowie der Entwurfsoffenlage nach §3(1) BauGB				
Stadt Meßstetten				
Bebauungsplan "Jugendraum"				
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsvorschlag			Datum: 02.10.2023	
Maßgebende Unterlagen (Nr. siehe Verteilerliste)			Abwägungsindex zu den vorgebrachten Anregungen:	
<i>Unterlagen zum Bebauungsplan</i>				
)1 = Übersichtskarte, me28110a_01_dwg.pdf; M 1: 7.500; Format A3; Farbplot			wird beachtet, im B-Plan eingearbeitet, aktiv begleitet:	+
)2 = Übersichtslageplan, me28110a_02_dwg.pdf; M 1: 1.000; Format A4; Farbplot			wird beachtet, im B-Plan eingearbeitet, aktiv begleitet:	0
)3 = Bplan Teil A - zeichn. Teil me28110a_05_dwg.pdf; M 1: 500; Format 800x420; Farbplot			wird zurückgewiesen/nicht beachtet	-
)4 = BPlan schriftlicher Teil me28410a_docx.pdf vom 20.02.2023				
)5 = Begründung und Erläuterung me28210a_docx.pdf vom 20.02.2023				
)11 = digital als PDF / Mailversand				
Verfahrensart: Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB				
Terminvorgaben und Fristen:				
Frühzeitige Beteiligung nach §3(1) und §4(1): 01.09.2023 - 02.10.2023				
Beteiligung nach §3(1) und §4(1): Entwurfsoffenlage: -				
			Vorschlag der Verwaltung	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme		Beschlussvorlage an Gemeinderat	Index
	Inhalt der Stellungnahme			
Landratsamt				
10	Landratsamt Zollernalbkreis, Jugendamt/ Kreisjugendpflege			
	Aus Sicht des Kreisjugendreferates bestehen daher bezüglich des Bebauungsplanes Gemeinbedarfsfläche „Jugendraum“ keine Einwände für eine Umsetzung entsprechend der vorliegenden Unterlagen.		Kenntnisnahme	0

		Vorschlag der Verwaltung	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Beschlussvorlage an Gemeinderat	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
11	Landratsamt Zollernalbkreis, Naturschutz	28.09.2023	
	Ein gesonderter Umweltbericht liegt nicht vor, die Belange des Naturschutzes werden in der Begründung kurz abgehandelt. Schutzgebiete, Biotop oder FFH-Mähwiesenflächen sind durch die Planung nicht betroffen. Aus Sicht der UNB liegt die Planungsfläche jedoch im bisherigen Außenbereich, so dass das Regelverfahren und nicht § 13a angewendet werden kann. Erforderlich ist dann eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung.	Da das Gebiet bereits bebaut ist und keine weitere Bebauung geplant ist und auch der Artenschutz nicht betroffen ist, wird in Absprache mit dem Landratsamt Zollernalbkreis Hr. Eckert von weiteren umweltrelevanten Untersuchungen abgesehen.	-
	Auch bei § 13a BauGB-Verfahren ist eine Aussage zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten notwendig. Nach Einschätzung der UNB ist im Planungsbereich nicht mit Vorkommen relevanter Arten zu rechnen, so dass im ersten Schritt eine Habitatpotentialanalyse ausreichen sollte.	Eine artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung wurde durchgeführt und wird den Unterlagen zum Entwurf beigelegt.	+
	Der Einsatz von insektenfreundlicher Beleuchtung wird begrüßt. Zu verwenden sind dabei voll abgeschirmte Leuchten, die nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen. Leuchtmittel sind mit wirkungsarmem Spektrum (warmweißes Licht) bis maximal 3000 Kelvin zu verwenden. Der Einsatz von Zeitschaltuhren oder Bewegungsmeldern wird empfohlen.	Kenntnisnahme; Hinweis bzgl. Zeitschaltuhren werden in den textlichen Festsetzungen aufgenommen.	+
	Bei Glasfronten ist darauf zu achten, das Vogelschlagrisiko zu minimieren. Hierzu wird auf die Broschüre der Vogelwarte Sempach („Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“) verwiesen. Bauliche Anlagen sind so zu gestalten, dass keine Kleintierfallen entstehen. Hierzu sind Schächte und Kanäle entsprechend abzudecken. Bei Zäunen ist ein Mindestbodenabstand von 20 cm einzuhalten, um die Kleintierdurchlässigkeit zu gewährleisten.	Kenntnisnahme; Hinweis bzgl. Kleintierfallen werden in den Bebauungsplan in den textlichen Festsetzungen aufgenommen.	+
12	Landratsamt Zollernalbkreis, Untere Wasserbehörde	28.09.2023	
	Vor einer Einleitung des Niederschlagswassers in die Mischwasserkanalisation sind die Möglichkeiten zur Versickerung oder, wenn keine ausreichende Versickerungsfähigkeit besteht, der Einleitung in ein oberirdisches Gewässer zu nutzen.	Kenntnisnahme	0
	PKW-Stellplätze und gering frequentierte Hofflächen sind wasserdurchlässig zu gestalten. Zur Vermeidung von Schwermetalleinträgen in Boden, Grundwasser und in die Sedimente unserer Gewässer ist auf den Gebrauch von unbeschichteten metallischen Dach- und Fassadenmaterialien wie Kupfer, Blei oder Zink zu verzichten. Zum Zweck des Schutzes vor Überschwemmungen sowie dem Erhalt des örtlichen Wasserhaushalts und in diesem Sinne auch möglichen Folgen des Klimawandels vorbeugend, soll Niederschlagswasser in der Fläche zurückgehalten werden. Mit entsprechenden Maßnahmen (Gründächer, Fassadenbegrünung, Mulden etc.) soll der örtliche Wasserhaushalt hinsichtlich Wasserrückhalt, -verdunstung, -versickerung und -abfluss erhalten werden. Für flach geneigte Dachflächen wird die Ausführung als Gründach empfohlen. Zur dezentralen Beseitigung des Niederschlagswassers sind entsprechende Flächen von einer Bebauung/Versiegelung freizuhalten. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens empfehlen wir die Anwendung des Leitfadens „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg (LUBW 2016)“.	Die PKW-Stellplätze, Fahrt- und Gehwege sind bereits errichtet. Einen Hinweis zum Fassadenmaterial sowie zur Dachbegrünung werden den textlichen Festsetzungen hinzugefügt.	+

		Vorschlag der Verwaltung	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Beschlussvorlage an Gemeinderat	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	Eine Versickerung darf nur über eine mindestens 30 cm mächtige bewachsene Bodenschicht erfolgen. Versickerungsmulden sind so flach zu gestalten, dass darin ein Wasserstand von ca. 30 cm nicht überschritten wird. Ein dauerhafter Bewuchs der Versickerungsflächen mit Rasensaat ist zu gewährleisten, um die erforderliche Reinigungswirkung für eine schadhlose Versickerung ins Grundwasser zu erhalten. Reine Kiessickerschächte sind nicht zulässig. Eine Befahrung von Versickerungsflächen bzw. -mulden ist verboten. Ablagerungen im umliegenden Bereich sind ebenfalls untersagt. Versickerungsflächen bzw. -mulden sind von jeglichem Bewuchs mit Gehölzen freizuhalten. Um Vernässung zu vermeiden, sollten Versickerungsflächen einen Mindestabstand von 6 m zu angrenzenden Gebäuden aufweisen.	Kenntnisnahme	0
	Die Einleitung in das oberirdische Gewässer darf nicht stoßweise erfolgen. Es ist auf den natürlichen Abfluss ($Q_{Dr} = AE \times 0,1 \times r_{15}, n=1$) zu drosseln, um eine gewässerverträgliche Einleitungsstelle in das oberirdische Gewässer in Form zur Fließrichtung auszuführen. Die Einleitungsstelle ist der Böschung anzupassen und muss bündig abschließen. Die Uferböschung ist mit möglichst geringem Eingriff, naturnah und hochwassersicher zu befestigen, um Ausspülungen und Auskolkungen zu verhindern. Für die gedrosselte Einleitung in das oberirdische Gewässer ist die Schaffung von Retentionsvolumen erforderlich. Eine Retention ist gemäß DWA-A 117 und LfU Arbeitsblatt „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser - Regenrückhaltung“ zu dimensionieren.	Kenntnisnahme	0
15	Landratsamt Zollernalbkreis, Baurecht		
	Das Bebauungsplangebiet Gemeinbedarfsfläche „Jugendraum“ liegt nicht innerhalb des Siedlungsbereichs, sodass die Änderung nicht als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB vorgenommen werden kann. Wir empfehlen die Anwendung des Regelverfahrens („normales“ Bebauungsplanverfahren) mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB.	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen und das Bebauungsplanverfahren im Regelverfahren weitergeführt.	+
	Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern. Der Bebauungsplan kann laut § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB vor dem FNP bekanntgemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird (materielle Planreife). Dafür ist sowohl der Aufstellungsbeschluss als auch die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung notwendig. Der Bebauungsplan bedarf dann der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 10 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB).	Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.	+
13	Landratsamt Zollernalbkreis, Gewerbeaufsicht		
	Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Kenntnisnahme	0
14	Landratsamt Zollernalbkreis, Landwirtschaftsamt		
	Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung. Eventuell notwendige Ausgleichs-/CEF-Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets sind mit dem Landwirtschaftsamt im Vorfeld abzustimmen.	Kenntnisnahme	0
Regierungspräsidium			
30	Regierungspräsidium Tübingen, Höhere Raumordnung		-
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0

		Vorschlag der Verwaltung	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Beschlussvorlage an Gemeinderat	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
31	Regierungspräsidium Freiburg, Geologisches Landesamt	12.09.2023	
	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	Kenntnisnahme	0
	Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:	Kenntnisnahme	0
	Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Unteren Massenkalks. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Kenntnisnahme	0
	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.	Kenntnisnahme	0
	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme	0
	Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.	Kenntnisnahme	0

		Vorschlag der Verwaltung	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Beschlussvorlage an Gemeinderat	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Kenntnisnahme	0
	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme	0
	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme	0
32	Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege	20.09.2023	
	Der Hinweis auf die §§ 20, 27 DSchG hat Eingang in die Planunterlagen gefunden, ist aber nicht mehr aktuell. Bitte nehmen Sie folgenden Hinweis in die Planunterlagen auf: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Weitere Anregungen und Hinweise werden von unserer Seite nicht vorgebracht.	Der Hinweis wird in der textlichen Festsetzung aktualisiert	+
sonstige Fachbehörden, Komm. Verwaltungsgemeinschaften, Organisationen und komm. Zweckverbände			
40	Polizeidirektion, Reutlingen	01.09.2023	
	Aus polizeil. Sicht gibt es zum vorliegenden Entwurf keine Anmerkungen oder Ergänzungen.	Kenntnisnahme	0
41	Industrie und Handelskammer, Reutlingen	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
42	Handwerkskammer, Reutlingen	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0

		Vorschlag der Verwaltung	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Beschlussvorlage an Gemeinderat	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
43	Bundeswehr Dienstleistungszentrum , Stetten am kalten Markt	07.09.2023	
	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme	0
Berufsverbände und Interessengemeinschaften			
50	Landesnaturerschutzbund , Baden-Württemberg	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
51	NABU-Kreisverband, Zollernalb	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
52	BUND Regionalverband, Neckar-Alb	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
54	Regionalverband, Neckar Alb	22.09.2023	
	In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist in diesem Bereich ein Gebiet für Bodenerhaltung (Vorbehaltsgebiet) festgelegt. In den Vorbehaltsgebieten für Bodenerhaltung hat der Schutz der Böden bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (Plansatz 3.2.2 G (2) Regionalplan Neckar-Alb). Diese regionalplanerische Festlegung sollte in der Begründung aufgeführt und in die Abwägung nach §1 (7) BauGB eingebracht werden.	Der Hinweis wird in der Begründung aktualisiert	
	Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme	
55	Naturpark , Obere Donau	04.09.2023	
	Von Seiten der NP-Geschäftsstelle bestehen keine Bedenken gegenüber der Aufstellung des Bebauungsplans, wenn dies auch von den zuständigen Stellen des Landratsamtes so gesehen wird. Diesem unmittelbaren Siedlungsrandbereich neben dem Parkplatz der Festhalle kommt aus Erholungssicht keine Bedeutung im Naturpark zu. Außerdem scheinen von dem Vorhaben gemäß den vorgelegten Unterlagen keine gravierenden Auswirkungen auf Naturschutzbelange auszugehen. Die baurechtliche Absicherung des einjährigen Probelaufes erscheint daher ein guter Lösungsweg zu sein. Von NP-Seite wird ausdrücklich begrüßt, dass der Jugendtreff ortsnah eingerichtet wird und nicht in bisher unbelasteten Außenbereichen.	Kenntnisnahme	0
Versorger			
60	Bodenseewasserversorgung, Zweckverband	04.09.2023	
	im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme	0
61	Wasserversorgung Hohenberggruppe, Zweckverband	01.09.2023	
	der Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe hat im angefragten Bereich keine Leitungen.	Kenntnisnahme	0

		Vorschlag der Verwaltung	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Beschlussvorlage an Gemeinderat	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
62	Deutsche Telekom, Donaueschingen	13.09.2023	
	wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan "Jugendraum" in Meßstetten. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen: im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 (Gebührenfrei) Web: https://www.telekom.de/bauherren	Kenntnisnahme	0
63	Vodafone, Düsseldorf	27.09.2023	
	Die Vodafone-Gesellschaft(en) macht gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend.	Kenntnisnahme	0
64	Netze BW, Stuttgart	18.09.2023	
	im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich 20- und 0,4-kV-Anlagen der NetzeBW GmbH. Wir gehen davon aus, dass diese auch in der Zukunft bestehen bleiben können. Sollten diese Anlagen oder ein Teil dieser dem geplanten Bauvorhaben jedochhinderlich sein, so müssen diese umgelegt werden. Die Kostentragung dieser Umlegungsmaßnahme richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden gesetzlichen und vertraglichen Vereinbarungen.	Kenntnisnahme; die Anlagen der Netze BW bleiben bestehen.	0
65	Transnet BW GmbH, Stuttgart	04.09.2023	
	wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Jugendraum“ in Meßstetten betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme	0
65	Transnet BW GmbH, Stuttgart	-	
	keine Stellungnahme abgegeben		
Nachbargemeinden			

		Vorschlag der Verwaltung	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Beschlussvorlage an Gemeinderat	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
70	Stadt Albstadt, Stadtverwaltung	06.09.2023	
	Die vorliegende Planung berührt sie Belange der Stadt Albstadt nicht.	Kenntnisnahme	0
71	Gemeinde Stetten am kalten Markt, Gemeindeverwaltung	04.09.2023	
	Von Seiten der Gemeinde Stetten am kalten Markt keine Einwendungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme	0
72	Gemeinde Schweningen, Gemeindeverwaltung	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
73	Gemeinde Obernheim, Gemeindeverwaltung	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
74	Gemeinde Hausen am Tann, Gemeindeverwaltung	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
75	Stadt Balingen, Gemeindeverwaltung	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
Bürger / Anwohner			
90	vorgetragene Anregungen zur Entwurfsoffenlage		
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0